

BESCHLUSS B-246/2015

AB zum Bebauungsplan Nr. 15/18 "Bahnhofsvorplatz/Busbahnhof"

Gremium: Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

29.09.2015

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. In der Gemarkung Chemnitz im Bereich zwischen der Bahnhofstraße, der Waisenstraße und den Anlagen der Deutschen Bahn AG soll der Bebauungsplan Nr. 15/18 „Bahnhofsvorplatz/Busbahnhof“ aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung eines Kerngebietes gem. § 7 BauNVO mit zulässiger Nutzung durch:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Sonstige Wohnungen, Anlagen für soziale Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ebenso wie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind eingeschränkt zulässig nach Maßgabe des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf den nicht als Kerngebiet definierten Bereichen mit der Zweckbestimmung Bahnhofsvorplatz bzw. Busbahnhof.
 - Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Bahnhofsvorplatz bzw. Busbahnhof auf den Teilbereichen des Flurstücks 1160/57 im Geltungsbereich ab der Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB mit befristeter Bedingung).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1160/15, 1160/22, 1160/24, 1160/31, 1160/32, 1160/50, 1160/54, 1160/56 der Gemarkung Chemnitz sowie das Flurstück 1160/57 der Gemarkung Chemnitz (Bahngelände) teilweise. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,9 ha.
 3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

